

sein dürfen: als Tätige im Hilfsbetrieb dann nur im Binnenleben eines Konzerns. Dieser Vermerk des insoweit beschränkten Wirkkreises dient dann auch Tätigkeiten, mit denen sie in der Regel in den entsprechenden Handwerksregistern der Versorgungsbetriebe geführt werden⁶⁶.

D. Folge: Löschung aus der Handwerksrolle, § 13 HwO und Antrag auf Qualifizierung als handwerkliche Hilfsbetriebe

I. Löschung der Versorgungsbetriebe aus der Handwerksrolle

Folge der Überprüfung ist die *erforderliche*⁶⁷ Löschung der Betriebsstätten als Sitz der erlaubten Handwerkstätigkeit, § 13 HwO, wenn und nachdem die Eintragungsgründe nicht bzw. nicht mehr vorliegen. sog. *Amtspflicht zur Löschung*⁶⁸: es besteht bei entsprechender Prüfung und Ergebnis keinerlei Ermessen etwa der die Rollen führenden jeweiligen Kammer⁶⁹, da die Rolle stets der Wahrheit verpflichtet ist (vgl. vorst. aaO.). Eine Besitzstandswahrung, die den Verbleib in der Handwerksrolle rechtfertigt, gibt es nicht⁷⁰.

Das Gesetz sieht in § 13 HwO zwei Alternativen für die Löschung vor: *auf Antrag oder von Amts wegen*⁷¹. Die diesbezüglichen Entscheidungen (Löschungankündigung) sind Verwaltungsakte und entsprechend rechtmittelfähig⁷².

Die „Entscheidung“ der zuständigen Handwerkskammer in Gestalt der *Ablehnung einer beantragten Löschung, der Mitteilung über eine beabsichtigte Löschung, und schließlich der ohne vorherige Mitteilung erfolgte Handwerksrollenlöschung selbst* hat Verwaltungsaktcharakter; sie kann dann ggf. vom Betroffenen mit den üblichen Rechtsmitteln vor den Verwaltungsgerichten⁷³ angegriffen werden⁷⁴.

Folge der Löschung ist die Rückgabepflicht der Handwerkskarte. Mithin entfällt auch formal die Erlaubnis, handwerkliche Tätigkeiten der Anlage A Handwerke als stehendes Gewerbe zu erbringen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Eintragungsgründe erst im Laufe der Zeit weggefallen sind oder sie von vorneherein nicht vorlagen⁷⁵.

II. Qualifizierung als handwerkliche Hilfsbetriebe – *uno actu*

Da die Versorgungsbetriebe jedoch als handwerkliche Hilfsbetriebe zu qualifizieren sind, wäre eine diesbezügliche *gleichzeitige* Bestätigung durch die jeweiligen Handwerkskammern auszustellen, die zu beantragen ist.

Damit würde dokumentiert, dass die Versorgungsunternehmen zwar zur Erbringung von Leistungen der Anlage A Handwerke weiter berechtigt sind, jedoch nur als und im Rahmen eines handwerklichen Hilfsbetriebs – damit aber nicht am Markt und nicht an Dritte.

E. Ergebnisse:

1. Leistungen der Handwerke A erbringende Versorgungsbetriebe (Eigenbetriebe), eingebettet etwa in Konzernstrukturen, sind bei Vorliegen der diesbezüglich konstitutiven Elemente als sog. handwerkliche Hilfsbetriebe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 HwO zu qualifizieren: Fremd gehalten sind sie fremd bestimmt und damit unselbständig, dienen ausschließlich dem Hauptbetrieb, nehmen selbst nicht am wirtschaftlichen Verkehr teil, erbringen also keine Leistung an Dritte und haben keine Gewinnerzielungsabsicht.
2. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungsbetriebe nicht der formalen Eintragungspflicht in die Handwerksrolle § 1 Abs. 1 S.1 HwO i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 7 HwO, unterfallen.
3. Die Versorgungsbetriebe sind daher aus der Handwerksrolle zu löschen, sollten sie fälschlich einmal eingetragen worden sein. Sie sind von den Handwerkskammern *uno actu* als handwerkliche Hilfsbetriebe nach § 3 Abs. 3 HwO zu qualifizieren, um weiterhin die Erbringung handwerklicher Leistungen der Anlage A-Handwerke zu gewährleisten.
4. Bei der Beurteilung, was für eine Betriebsart vorliegt (Haupt-, Neben- oder handwerklicher Hilfsbetrieb), ist die Rechtsformwahl, etwa die einer Kapitalgesellschaft, unmaßgeblich.

⁶⁶ Hilfsbetriebe werden dort als Betriebe benannt, „die ausschließlich an eigenen Anlagen arbeiten dürfen“. Vgl. Informationen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser der EWR GmbH, Remscheid, Version 1/2014, S. 2 unter 1.2. Begriffe gem. HwO.

⁶⁷ Knörr, in: Honig/Knörr/Thiel aaO. § 13 Rn. 1.

⁶⁸ BVerwG v. 24.9.1965, BayVBl. 1966, 60.

⁶⁹ OVG Koblenz v. 29.6.1970, GewArch 1970, 277.

⁷⁰ BVerwG v. 28.9.1971 GewArch 1972, 155; VG Düsseldorf v. 19.3.1974 GewArch 1975, 92.

⁷¹ Vgl. ausführl. hierzu Fröhler GewArch 1971, 145.

⁷² Vgl. Knörr aaO. § 13 Rn. 18 f, 20 f.

⁷³ BVerwG v. 16.4.1991 GewArch 1991, 352.

⁷⁴ Maßgeblich ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Entscheidung, BVerwG v. 26.11.1982 GewArch 1983, 139; v. 16.4.1991 NVwZ 1991, 1189; Löschan- kündigung als sog. Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, vgl. OVG Lüneburg v. 25.9.1992 GewArch 1994, 171.

⁷⁵ BVerwG v. 8.11.1996, E 102, 204 (209).

Berichte und Hinweise, Klausuren mit Lösungen

Dr. Matthias Wiemers, Berlin

Bericht vom ersten „Forum Handwerksrecht“ des Ludwig Fröhler Instituts am 7. Juni 2019 in München

In den Räumen der Handwerkskammer für München und Oberbayern fand zum ersten Mal ein neues Veranstaltungsformat statt, das „Forum Handwerksrecht“. Dem Handwerksrecht wird damit im Wortsinne ein Forum geboten, ist es doch ansonsten in der Literatur und namentlich in Fachzeitschriften so gut wie gar nicht anzutreffen – mit Ausnahme freilich des vorliegenden Periodikums. Der Direktor des LFI, Professor Gunther Friedl, wies bei seiner Begrüßung nicht nur auf die Bedeutung des Handwerks für die deutsche Wirtschaft hin, sondern auch darauf, dass sich die rechtswissenschaftliche Abteilung des Instituts mit Professor Martin Burgi und zwei Doktoranden neu aufgestellt habe und man nun etwa

fünf bis zehn Projekte pro Jahr verfolge, worunter auch die wissenschaftliche Begleitung des Themas „Rückvermeisterung“ falle. Der nachfolgende Referent, Professor Burgi, betonte denn auch, dass seinem Vortrag u. d. T. „Zukunftsperspektiven von Meisterbrief und Handwerksordnung“ eine Klammerfunktion für den Tag zukomme. Dabei wandte er sich gegen die offenbar mit dem Begriff „Rückvermeisterung“ verbundene Vorstellung, man könne nun alle 2004 deregulierten Berufe mit einem Schlag wieder der Meisterpflicht unterwerfen. Man könne zudem nicht alle Berufe über einen Leisten schlagen. (Begriffspflegerischer Hinweis: Mit dem Begriff Rückvermeisterung war niemals

eine rechtsstaatlich unmögliche Forderung verbunden, die den Bestandsschutz missachtet, sondern nur die Vorstellung, dass für die Zukunft im Handwerk durch Re-Regulierung das Qualifikationsniveau wieder angehoben wird, indem es mehr Meister und damit notwendig wieder mehr Fachkräfte gibt).

Die künftige EU-Richtlinie über die Verhältnismäßigkeit gelte formal noch nicht, aber ihre Beachtung sei doch anzuraten. Dabei sei unangebracht, Angst um die bestehende Regulierung der Anlage A-Handwerke zu haben. Äußerungen u. a. der Monopolkommission und von Bündnis 90/Die Grünen, man müsse nun die Wertungen des Jahres 2003 noch einmal nachvollziehen, sei unzutreffend; es gehe nur um die künftig anzunehmenden gesetzlichen Regulierungszwecke. Insoweit verwies Burgi insbesondere auf die Entscheidung des BVerfG zum Atomausstieg von 2016.

Bei seinen Überlegungen zu Wegfall oder Ausbau der HwO stellte Burgi fest, dass die Rechtsprechung der letzten Jahre die Anforderungen der HwO in verschiedenen Berufen deutlich bestätigt habe. Reformbedarf gebe es vielleicht beim Begriff der Handwerksmäßigkeit. Von einer Neukodifizierung des Gewerberechts hielt Burgi wenig und verwies insoweit auf Erfahrungen etwa mit dem Umweltgesetzbuch sowie auf die Schwierigkeiten, die insoweit aus der Föderalismusreform etwa im Gaststättenrecht folgen würden. Burgi betonte die Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers und wies überzogene Forderungen nach der Vorlage wissenschaftlicher Studien und die Behauptung des Erfordernisses einer „evidenzbasierten Reform“ mit deutlichen Worten zurück.

In der anschließenden Diskussion hob Professor Winfried Kluth, Halle, den Gedanken der Qualifikation im Handwerk, der der HwO 1953 zu Grunde gelegen habe, hervor, und warf die Frage nach einer Weiterbildungspflicht für Handwerksmeister auf.

Auch Burgi konstatierte, dass man schon sehen müsse, dass sich Akademiker in jahrelangem Studium qualifizieren müssten, während die formalen Anforderungen für BI-Gewerke gleich null seien. Man müsse eine Weiterbildungsperspektive für Handwerker aufzeigen, um die Berufe attraktiv zu halten. In der weiteren Diskussion wurden bereits Schwierigkeiten mit dem Reisegewerbe sowie unerheblichen Nebenbetrieben aufgezeigt. Professor Burgi betonte abschließend nochmals die möglichen Wirkungen der künftig umgesetzten EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Sofern der nationale Gesetzgeber bei künftigen Berufsregulierungen die nach der Richtlinie erforderlichen Begründungen nicht beifügen würde, wäre dies nicht mehr als ein formaler Verstoß wie bei einem formell rechtswidrigen Verwaltungsakt. Materiellrechtlich, also im Hinblick auf die Grundfreiheiten, sei dies jedoch unerheblich.

Professor Johann-Christian Pielow von der Ruhr-Universität Bochum referierte „handwerksrelevante Entwicklungen im Gewerberecht“ und verwies zu Beginn auf 250 Änderungen der Gewerbeordnung seit 1949. Das Gewerberecht sei hoch dynamisch, wobei es nicht nur die Ausgliederung von Gewerbenenrecht wie Handwerksrecht und Gaststättenrecht, sondern auch neu regulierte Berufe in den §§ 30 ff. GewO gebe. Im Folgenden ging Pielow auf einige „Schnittstellen“ zwischen Gewerbeordnung und Handwerksordnung ein, etwa auf den auch für das Handwerk relevanten Begriff des Gewerbes, die Gewerbeanzeige, Handwerk im Reisegewerbe, Messen, Märkte und Ausstellungen im Handwerk sowie die Gewerbeuntersagung.

Als Diskussionsbedürftig sah Pielow die mögliche „Industrialisierung“ des Handwerks durch Internet of Things und Künstliche Intelligenz, diskutierte die notwendige Reform des Gewerberechts im weiteren Sinne und wies dabei die Schaffung einer europäischen Gewerbeordnung zurück. Das Gewerberecht könne sich durchaus auch am Handwerksrecht orientieren.

Als letzten Punkt warf Pielow, der ein ausgewiesener Energierechtler ist, die Frage einer notwendigen handwerklichen Infrastruktur insbesondere für den ländlichen Raum auf. In der anschließenden Diskussion wurde mehrfach auf den dynamischen Handwerksbegriff hingewiesen. Jutta Schmidt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz betonte noch einmal die klärungsbedürftige Frage eines Minderhandwerks, das nur mit Hilfe einer Gewerbebekarte tätig wird.

Nach der Mittagspause nutzte Jakob Stephan Baschab, Hauptgeschäftsführer der Bundesinnung der Hörakustiker in Mainz, die Gelegenheit, den von ihm vertretenen Berufsstand ausführlich darzustellen. Sein Vortrag „Modernes Gesundheitshandwerk zwischen Wettbewerb zwischen Wettbewerb, Sozialversicherung und Handwerksordnung“ zeigte nicht nur die wirtschaftliche Dimension der Hörakustik auf, sondern auch die hohe Komplexität, die sich aus der Einbindung namentlich in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V ergibt. Ein wichtiger von ihm gegebener Hinweis war sicherlich die These, dass das Hörgerät aufgrund der technischen Entwicklung sein herkömmliches Stigma sicherlich verlieren werde.

Es folgten schließlich zwei Vorträge, die unter der Zwischenüberschrift „Strukturelle Veränderungen im Baugewerbe“ zusammengefasst waren. Klaus Schmitz vom Zentralverband des Deutschen Handwerks berichtete über „Facility Management und Handwerk“, wobei er insbesondere moderne Konzernstrukturen darstellte und die Konsequenzen für die Anwendung der Vorschriften über Nebenbetrieb und Hilfsbetrieb nach § 3 HwO aufzeigte. In der anschließenden Diskussion wurde betont, dass vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Umstellung des Handwerksrechts auf die Gefahrenabwehr § 3 problematisch sei. So sei etwa nicht davon auszugehen, dass derjenige, der im Jahr nur ein Dach decke, weniger Gefahren produziere als derjenige, der 50 Dächer decke.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Simon Bulla, Augsburg, referierte zu „Das Reisegewerbe im Handwerk – ein Bruch im System des Großen Befähigungsnachweises“ und präsentierte dabei drei Thesen: Jedenfalls seit 2004 stünden der Große Befähigungsnachweis der HwO und das Reisegewerberecht der § 55 ff. GewO in einem nicht auflösbaren Spannungsverhältnis (These 1), die Mißbrauchsgefahr Reisegewerbe sei allerdings eher akademischer denn praktischer Natur (These 2) und erforderlich sei eine Re-Regulierung des Reisegewerberechts bei gleichzeitiger Liberalisierung des Handwerksrechts (These 3).

In der anschließenden Diskussion stieß letztlich die Forderung nach einer maßvollen Liberalisierung des Handwerksrechts auf Widerspruch, weil sich Bulla hierbei stark auf die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie stützte. Erstaunlicherweise wurde aber auch die Forderung Bullas, die Eintragungsmöglichkeit von Hochschulabsolventen ohne praktische Erfahrung nach § 7 Abs. 2 HwO, die eine nicht mehr nachvollziehbare Privilegierung von nicht notwendigerweise mit ausreichenden Praxiseinheiten ausgestatteten Studiengängen darstellt, nicht einhellig unterstützt. Auch sollte – nach Einschätzung des Berichterstatters – die Frage einer Beschränkung des § 8 HwO, wie sie Bulla ebenfalls zu bedenken gab, ernsthaft diskutiert werden (vgl. dazu zuletzt Wiewers, GewArch 2019, S. 137 ff.). Der Gesetzgeber hat bislang von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 2 HwO keinen Gebrauch gemacht, was in der Diskussion herausgearbeitet wurde.

Abschließend gab Holger Schwannecke, Generalsekretär des ZDH, einen kleinen „Bericht aus Berlin“ und ging dabei ebenfalls auf die Rückführung zulassungsfreier Handwerke in die Anlage A ein, wobei er die Notwendigkeit einer Beschränkung auf diese Frage betonte. Daneben wurde vor allem die Bedeu-

tung des Berufsbildungs-Modernisierungsgesetzes betont, die freilich ebenfalls zu einer Änderung der HwO führen wird.

Die mit über 100 Anmeldungen gut besuchte Tagung schloss pünktlich um 17 h und soll künftig etwa alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Vorträge vom ersten „Forum Handwerksrecht“ erscheinen in Heft 3 von „Wirtschaft und

Verwaltung“, der Beilage zu dieser Ausgabe GewArchiv. Kritisch sei angemerkt, dass damit freilich die Filterblase der einschlägig Interessierten noch nicht verlassen wird. Die Veranstalter sollten darüber nachdenken, ob nicht die nächste Veranstaltung auch an anderem Ort, etwa in der Ludwig-Maximilians-Universität, stattfinden könnte.

Rechtsprechung, Erlasse und Leitsätze

**Europarecht, Verfassungsrecht,
allgemeines Wirtschaftsverwaltungsrecht,
allgemeines Gewerberecht**

Gebührenpflicht für besonderen polizeilichen Aufwand, Hoch-Risiko-Veranstaltung, Sicherheitsvorsorge, abtrennbare staatliche Leistung, Abgrenzbarkeit, Zurechnung, Veranstalter, Sondervorteil, Steuerstaatsprinzip

GG Art. 3, 12, 14, 19 Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 104a ff.; BremGebBeitrG § 4 Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 4; ZPO § 563 Abs. 4

1. Die Erfüllung der vom Leistungsfähigkeitsprinzip determinierten Steuerschuld gewährt keinen Anspruch auf die unentgeltliche Inanspruchnahme besonders zurechenbarer staatlicher Leistungen. Wer zum Zwecke der Gewinnerzielung in besonderem Maße ein öffentliches Gut (hier die staatliche Sicherheitsvorsorge) in Anspruch nimmt, darf hierfür grundsätzlich mit einer Gebühr belegt werden.

2. Eine landesgesetzliche Regelung (hier § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG), die dem Veranstalter einer gewinnorientierten Großveranstaltung, die wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalthandlungen den Einsatz zusätzlicher Polizeikräfte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung vorhersehbar erforderlich macht, zur Deckung des Mehraufwandes eine Gebühr auferlegt, steht mit dem Steuerstaatsprinzip (Art. 104a ff. GG) grundsätzlich in Einklang.

3. Eine solche Gebühr, die den Veranstalter nicht als Störer der öffentlichen Sicherheit, sondern ausschließlich als Nutznießer der verstärkten Polizeipräsenz in Anspruch nimmt, steht in keinem Wertungswiderspruch zum Polizeirecht. Zur Vermeidung einer unzulässigen Überdeckung müssen aber "Doppelabrechnungen" gegenüber dem Veranstalter und dem Störer vermieden werden.

4. Mit Art. 12 Abs. 1 GG ist die Veranstaltergebühr vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung regelmäßig in einer angemessenen Relation zu dem wirtschaftlichen Ergebnis steht, das der Veranstalter auch dank des verstärkten Polizeieinsatzes erzielen kann.

5. Eines steuerfinanzierten Abschlages vom gebührenpflichtigen Aufwand bedarf es auch unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses an der Gefahrenabwehr nicht, wenn der zusätzliche Sicherheitsaufwand ausschließlich aufgrund einer gewinnorientierten privaten Veranstaltung erforderlich wird.

6. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Norm bedarf es bei einer Gebühr mit dem unmittelbaren Zweck einer Kostendeckung nicht zwingend der tatbestandlichen Bestimmung eines Gebührensatzes. Hinreichende Bestimmtheit kann auch hergestellt werden, indem die Bemessungsfaktoren für die Kosten normiert werden.

BVerwG, Urteil vom 29.03.2019 – 9 C 4.18 –

I. VG Bremen, Urteil vom 17.05.2017 – 2 K 119/16 –

II. OVG Bremen, Urteil vom 21.02.2018 – 2 LC 139/17 –

– vollständige Darstellung der Entscheidung: GewArchO 2019, 236 –

Kein presserechtlicher Auskunftsanspruch für Wirtschaftsunternehmen mit vornehmlich außerpublizistischem Geschäftszweck, Pressefreiheit, Funktionsfähigkeit, individuelle und öffentliche Meinungsbildung, öffentliche Aufgabe, Unternehmenszweck, Datenbanken, Ausschreibungen, Vergabeverfahren

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1; RStV § 9a Abs. 1, § 55 Abs. 2 und 3, §§ 48, 57; LPresseG BW §§ 3, 4 Abs. 1, § 12

1. Die in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Pressefreiheit verbietet nicht, § 4 Abs. 1 LPresseG BW dahin auszuulegen, dass diese Vorschrift keinen Anspruch auf Erteilung von Auskünften an solche Unternehmen begründet, die damit vornehmlich außerpublizistische Zwecke verfolgen.

2. Bei der Konkretisierung des Kreises der anspruchsberechtigten "Vertreter der Presse" im Sinne von § 4 Abs. 1 LPresseG BW steht dem Landesgesetzgeber kein Ausgestaltungsspielraum zu.

3. Die in § 4 Abs. 1 LPresseG BW geregelte Funktionsbindung des Auskunftsanspruchs an die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse ist schon im Grundgesetz angelegt; die öffentliche Aufgabe ist gleichbedeutend mit der vom Gewährleistungsauftrag des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfassten Funktion der Presse für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess.

4. Ein Medium ist nur dann journalistisch-redaktionell gestaltet, wenn es nach Inhalt und Verbreitungsart jedenfalls dazu bestimmt und geeignet ist, zur öffentlichen Kommunikation und Meinungsbildung beizutragen.

BVerwG, Urteil vom 21.03.2019 – 7 C 26.17 –

I. VG Stuttgart, Urteil vom 23.06.2016 – 1 K 3376/13 –

II. VG Mannheim, Urteil vom 09.05.2017 – 1 S 1530/16 –

– vollständige Darstellung der Entscheidung: GewArchO 2019, 247 –

**Gewerbeordnung und
sonstiges Gewerberecht**

Betrauung eines Prüflingenieurs mit hoheitlichen Aufgaben, Widerruf, Zuverlässigkeit, Abmahnung

StVZO § 29, Nr. 3 der Anlage VIIIb; VwGO § 113 Abs. 1 Satz 4, § 137 Abs. 2; ZPO § 239 Abs. 1, § 246 Abs. 1; VwVfG § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3; LVwG § 117 Abs. 2 Nr. 3